



Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

Heute möchte ich Ihnen einige Hinweise bzw. Erläuterungen bezüglich Sachverhalte geben, die ich in der letzten Zeit mit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auf Anfrage telefonisch besprochen habe:

1. Das Rentner- bzw. Pensionistenprivileg ist ab dem 1.9.2009 weggefallen. Allerdings gibt es Sachverhalte, bei denen das Rentner- und Pensionistenprivileg weiterhin gilt.

Tatsache ist, dass das Rentner- bzw. Pensionistenprivileg aufgrund der §§ 268 a II SGB VI in der Fassung von Art. 4 Nr. 15 VAstrRefG vom 3.4.2009 (für die gesetzliche Rentenversicherung), § 57 I Satz 2 BeamtVG in der Fassung von Art. 6 Nr. 3 a Buchstabe bb VAstrRefG (für die Beamtenversorgung) und § 55 c I S. 2 SVG in der Fassung von Art. 8 Nr. 3 a Buchstabe bb VAstrRefG (für die Soldatenversorgung) noch gilt, wenn der Antrag auf Scheidung vor dem 1.9.2009 gestellt wurde und die Versorgungsleistung vor dem 1.9.2009 gewährt wurde bzw. bestanden hatte. **Dabei spielt es keine Rolle, ob eine Entscheidung nach „altem oder neuen“ Recht erfolgt oder ob ein OLG-Verfahren aufgrund einer Entscheidung des AG anhängig ist.**

Hinweis: Bei Versorgungen nach Landesrecht gilt § 57 I Satz 2 BeamtVG in der bis zum 31.8.2009 geltenden Fassung weiter, auch wenn die Versorgungsleistung nicht bis zum 31.8.2009 (aber vor Rechtskraft der VA-Entscheidung) gewährt wurde. Dies gilt allerdings nur solange, bis in den einzelnen Bundesländern diese Vorschrift im „Dienstrechtsneuordnungsgesetz“ geändert würde.

2. Nach § 25 VersAusglG besteht **„Anspruch auf Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung“** bei folgenden Sachverhalten:
 - a) es besteht ein Anspruch auf schuldrechtlicher VA nach „altem Recht“ wegen Überschreitung des Höchstbetrages,
 - b) es besteht ein Anspruch auf schuldrechtlicher VA, weil eine Beitragszahlung gemäß § 3 b Abs. 1 Nr. 2 VAHRG aF nicht mehr möglich war (Altersvollrente war schon bindend gewährt),
 - c) es besteht ein Anspruch auf schuldrechtlicher Versorgungsausgleich, weil die Beitragszahlung gemäß § 3 b Abs. 1 Nr. 2 VAHRG aF nicht erfolgt ist,

- d) es ist bis zum höchstmöglichen Betrag ein Super-Splitting gemäß § 3 b Abs. 1 Nr. 1 VAHRG aF erfolgt und der darüber hinausgehende Restbetrag wurde in den schuldrechtlichen VA verwiesen.

Voraussetzungen: verpflichtete Person ist verstorben,
 berechnete Person hat nach der Scheidung nicht wieder geheiratet,
 berechnete Person ist Rentner/in oder erfüllt die Voraussetzungen für eine Rente
 berechnete Person hätte bei NICHTSCHEIDUNG eine Witwe(n)r-Rente erhalten

Ein Anspruch auf **Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung** besteht bei Entscheidungen nach dem VersAusglG **nicht**,

- a) wenn die Parteien den **schuldrechtlichen VA** anstatt des Wertausgleichs **VEREINBAREN**,
- b) wenn der schuldrechtliche VA durchgeführt wird, weil der Wertausgleich für die berechnete Person **unwirtschaftlich** wäre (z.B. bei nicht erfüllter Wartezeit von 60 Monaten in der gesetzlichen Rentenversicherung),
- c) **wenn der Wertausgleich nicht durchgeführt wird, weil einer der Parteien ein ausländisches Anrecht erworben hat und der Gesamtausgleich wegen Unbilligkeit nicht durchgeführt wird.**

Erläuterung zu Buchstabe c):

Ausgleichende Anrechte des Ehemannes (geb. am)					
Anrecht	Ehezeitanteil		Ausgleichswert		korrespondierender Kapitalwert
	in maßgeblicher Bezugsgröße	in Rentenform	in maßgeblicher Bezugsgröße	in Rentenform	
Beamtenversorgung		1.500 Euro		750 Euro	255.105,13 Euro

Ausgleichende Anrechte der Ehefrau (geb. am)					
Anrecht	Ehezeitanteil		Ausgleichswert		korrespondierender Kapitalwert
	in maßgeblicher Bezugsgröße	in Rentenform	in maßgeblicher Bezugsgröße	in Rentenform	
gRV	10,3476 EP	281,45 Euro	5,1738 EP	140,73 Euro	32.949,85 Euro
Nicht ausgleichsreife Anrechte (§ 19 VersAusglG) der Ehefrau					
Anrecht			Ehezeitanteil	Ausgleichswert	
Anrecht bei ausländischem, über- oder zwischenstaatlichem Versorgungsträger (Abs. 2 Nr. 4)			750,00 Euro	(375,00 Euro) ⁱ	

Der **Wertausgleich** findet gemäß § 19 Abs. 3 VersAusglG nicht statt, da der Ehemann „wertvolle“ Beamtenversorgungsanrechte in Höhe von 750 € abgeben müsste während er Rentenanwartschaften aus der gesetzlichen RV in Höhe von „nur“ 5,1738 EP oder 140,73 € erhalten würde und er nur einen **schuldrechtlichen** Ausgleichsanspruch gegenüber dem ausländischen Versorgungsanrecht in Höhe von 375 € hätte. In diesem Fall würde der gesamte Wertausgleich

wegen **Unbilligkeit** nicht stattfinden mit der Folge, dass die Ehefrau „nur“ einen schuldrechtlichen Ausgleichsanspruch gemäß § 19 Abs. 4 VersAusglG in Verbindung mit § 20 VersAusglG hat **und MIT DER WEITEREN FOLGE**, dass sie nach dem Tod des früheren Ehemannes gegen den Beamtenversorgungsträger **KEINEN** Anspruch auf „Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung“ hat (§ 25 Abs. 2 VersAusglG).

Viele Grüße aus Meckenheim sendet Ihnen *Wilfried Hauptmann*

- ⁱ Anrechte nach ausländischem, über- oder zwischenstaatlichem Recht können nicht intern oder extern geteilt werden; die Versorgungsträger geben deshalb keinen korrespondierenden Kapitalwert an. Er kann allenfalls in analoger Anwendung des § 47 VersAusglG geschätzt werden.